

SATZUNG DER POLITISCHEN PARTEI

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

§ 1. Wir nennen uns **DSO BÜRGERBEWEGUNG - DIE SOUVERÄNE OPPOSITION** (nachfolgend DSO genannt) und haben unseren Sitz in Wien. Unser Tätigkeitsbereich erstreckt sich in erster Linie auf Wien, Steiermark und Oberösterreich. Wir behalten uns aber auch vor, direkt oder durch Beteiligung an übergeordneten Organisationen im gesamten Gebiet der Republik Österreich oder auf europäischer Ebene und allenfalls auch in anderen supra- und internationalen Organisationen tätig zu werden.

AUSRICHTUNG UND ZIELE (2)

§ 2. Die „DSO Bürgerbewegung – Die souveräne Opposition“ setzt sich die Aufgabe, Lösungen zu den unten angeführten Themen zu schaffen. Dazu werden beide Systematiken der Opposition genutzt (interne/externe Opposition). Um die Umsetzungsziele der Themen mit der **EXTERNEN OPPOSITION** zu erreichen, werden Kundgebungen und der politische Aktivismus genutzt. Zur Durchsetzung auf politischer Ebene wird die **INTERNE OPPOSITION** der zustimmenden Bürger mit souveränen, aktiven Bürgern mit Funktionen in den Gemeinden, Landtagen und im Parlament angestrebt.

Wir fühlen uns der echten Demokratie für die Bürger Österreichs im Sinne der Bundes- und Landesverfassungen sowie den Menschenrechten und dem österreichischen Rechtsstaat verpflichtet.

ZIEL 1: Wir erklären es uns zum **primären Ziel**, durch das aktive Mitwirken an öffentlichen Aufgaben, sei es durch das Anstreben und Erfüllen von politischen Funktionen in der Form von Sitzen/Mandaten im Gemeinderat, Landtag, Nationalrat oder Bundesrat,

durch die Einbindung der folgenden Gruppierungen (= externe Opposition) wie

- weitere (lose) Bürgerbewegungen
- Bürgerlisten
- angemeldete Vereine
- amtlich deklarierte Demobewegungen
- neue Kleinparteien sowie
- weitere politische Parteien (unabhängig der politischen Ausrichtung, jedoch inhaltlich mit unseren Grundsätzen vereinbar) sowie
- aller in Österreich lebenden Bürger und
- aller nicht in Österreich lebenden, jedoch Österreich wohlwollenden Bürger

unsere Arbeit in den gesetzgebenden Strukturen im Sinne der übergeordneten Themen

- **TRANSPARENZ**
- **INFORMATIONSOFFENLEGUNG** sowie
- **IMPLEMENTIERUNG GESELLSCHAFTSPOLITISCHER THEMEN**

parteienübergreifend der österreichischen Bevölkerung in Form einer verbindenden Perspektive näherzubringen.

ZIEL 2: Das sekundäre Ziel ist es, eine neue politische Verbindungsstruktur in Form einer auf dem Gemeinwohl basierenden, demokratischen Bürgerbewegung zu schaffen. Unsere Bewegung entkoppelt sich vom althergebrachten und überholten Zweck der verwaltungsbestimmten und durch politisch vorgegebene Kennfarben eingegrenzten Strukturen sowie deren Gesinnungen! Als Verbindungsglied zwischen allen politischen Ausrichtungen, Institutionen sowie Gesinnungen und Parteien wird unser Wirkungsgrad in Form einer echten demokratischen Basis beschrieben. Unsere übergeordnete Kennungsfarbe ist daher als transparent (weiß) einzuordnen und hat keine konkrete politische Parteifarbe.

Wir sorgen durch eine Vorbildwirkung für ein souveränes Auftreten unserer Bürgerbewegungen und deren Funktionäre. Ethik, Moral und Ehrlichkeit stehen im Mittelpunkt, sowie der Kodex des bürgerlichen und sozialen Gemeinwohls und dessen ethischen Ansprüchen an sich selbst.

Gerechtigkeit unter Arbeitgebern und Arbeitnehmern, unter den Berufsgruppen, den Geschlechtern und den Generationen, unter Eigentümern und Mietern ebenso wie unter Begabten und weniger Begabten, unter Menschen mit und ohne Handicap sowie generell Gerechtigkeit für alle Menschen, unabhängig von ihrer kulturellen, religiösen, gesellschaftlichen, finanziellen, ausbildungs- und herkunftsbedingten sowie gesundheitlichen Situation.

Jeder gewählte Funktionär agiert im Auftrag seiner Wähler und hat sich als Staatsdiener und Dienstleister zu verhalten. Im Mittelpunkt stehen die Verfassungen der Länder- bzw. die Bundesverfassung von Österreich. Auch im „hitzigen Diskurs“ hat sich die Bürgerbewegung selbst aufgetragen, immer mit Respekt, Selbstachtung und ohne persönliche Angriffe im Sinne eines fairen „politischen Schlagabtausches“ zu agieren.

Wir fordern bzw. fördern Lösungen zu den übergeordneten Themen:

- ein freies, neues und stabiles Österreich im Sinne des Neutralitätsgesetzes
- freie, kritische, mutige und souveräne Bürgerinnen und Bürger unter Wahrung der Grund- und Freiheitsrechte Österreichs
- die Stärkung der demokratischen Rechte und Pflichten der Bürger aus den unteren sowie mittleren Bevölkerungsschichten (Stärkung und Zusammenführung der unterschiedlichen sozialen Bevölkerungsschichten)
- den Aufbau und Ausbau einer gelebten Bürgerdemokratie auf regionaler Ebene
- eine wertorientierte, soziale, gleichberechtigte, gesellschaftspolitische Struktur
- starke kommunale und regionale Strukturen sowie
- eine soziale und ökologisch nachhaltige Wirtschaft

Gesamte Inhalte aus unserem Parteiprogramm, Vorstand und Mitgliedschaften

– siehe Webseite: **www.die-souveraene-opposition.at**

AUFGABEN ZUR ERREICHUNG DER BÜRGERBEWEGUNGSSTRUKTUR

§ 3. (1) Wir wollen die in § 2 angeführten Ziele vor allem durch folgende ideelle und materielle Mittel erreichen:

(2) Als Umsetzungspunkte dienen insbesondere:

- (a) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in den gesetzgebenden Körperschaften sowie in sonstigen Vertretungskörpern und öffentlichrechtlichen Einrichtungen nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen,
- (b) Zusammenarbeit und Meinungs austausch mit allen Personen und Vereinen, politischen Parteien und Organisationen, die sich mit gesellschaftspolitischen Themen befassen und unserer politischen und Werte-orientierten Gesinnung entsprechen
- (c) Werbung für Ziele der „Bürgerbewegung - DSO“ durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte, Schulungen und sonstigen Veranstaltungen
- (d) Beratungshilfe zu den Themen: Verfassung, Menschen- und Kinderrechte, Unterstützung und Weiterbildung von Bürgern und deren Vereinigungen
- (e) Herausgabe von Rundschreiben, Druckschriften, von Hörfunk- und Fernsehbeiträgen, Social Media, Internetauftritten und sonstigen Werbemitteln,
- (f) Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für politische Aufgabenstellungen, Beauftragung von Experten mit der Erstellung von Konzepten und Lösungsmodellen, welche inhaltlich sowie auch in Bezug auf deren Veröffentlichung und Verbreitung auf dem verfassungsrechtlichen Rahmen basieren.

(3) Die zur Verfolgung unserer Ziele erforderlichen materiellen Mittel wollen wir insbesondere aufbringen durch:

- (a) Mittel und Kostenersätze aus Partei- und Klubförderungen sowie Beiträge im Sinne des Parteienfinanzierungsgesetzes,
- (b) Mitgliedsbeiträge,
- (c) Erträge aus Schulungen, Versammlungen und Veranstaltungen und des Vermögens der Partei,
- (d) Spenden,
- (e) sonstige Zuwendungen und Förderungen

DIE MITGLIEDER

§ 4. Mitglied kann nur sein, wer sich zu unseren in § 2 angeführten Zwecken und Zielen bekennt.

§ 5. Arten der Mitgliedschaft und Beschreibung:

- (1) Unsere Mitglieder sind entweder a) ordentliche, b) außerordentliche oder c) Ehrenmitglieder.
- (2) **Ordentliche Mitglieder** haben ihren Wohnsitz im Inland und erfüllen die Voraussetzungen für das **aktive Wahl- und Stimmrecht** für einen Gemeinderat, für den Landtag, für den Nationalrat, für das Europäische Parlament oder für eine österreichische Körperschaft öffentlichen Rechts und sind bereit, alle in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder** sind solche, auf die nicht alle Merkmale eines ordentlichen Mitgliedes zutreffen und die keine Ehrenmitglieder sind. Auch Vereine, Gesellschaften und alle anderen rechtsfähigen Gruppen, die Interesse an einer Kontaktpflege, einem Interessenaustausch und an politischen Aktivitäten haben, können außerordentliche Mitglieder sein.
- (4) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die hierzu von unserem „Tag der Bürgerbewegung“ wegen besonderer Verdienste ernannt werden.

§ 6. Abschluss einer Mitgliedschaft:

- (1) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch die **schriftliche Annahme** eines **Beitrittsanbotes** oder einer **Beitrittseinladung** erworben. Für die Annahme eines Beitrittsanbotes und für die Erstellung einer Beitrittseinladung ist unser Vorstand zuständig. Das Beitrittsangebot hat die Erklärung zu enthalten, unsere grundsätzlichen Ziele anzuerkennen und bereit zu sein, die mit der angestrebten Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag unseres Vorstandes durch den „Tag der Bürgerbewegung“ (mindestens 1x jährlich)
- (3) Der Erwerb der Mitgliedschaft kann mittels Online-Mitgliederformular (www.die-souveraene-opposition.at)
- (4) oder auch mittels einer handschriftlichen Zeichnung der Mitgliedschaft (Print/Mitgliederformular) erwirkt werden.

§ 7. Rechte der Mitglieder:

- (1) Unsere Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen unserer Partei teilzunehmen und unsere laufenden Aussendungen/Presseberichte zu erhalten, insbesondere über wesentliche Entwicklungen innerhalb unserer Partei als auch über unsere wesentlichen Aktivitäten informiert zu werden oder sich aktiv einzubringen. (Vorschläge/Beschlüsse/Protokolle)
- (2) Den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern stehen das Stimmrecht im „Tag der Bürgerbewegung“ sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (3) Unsere Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und allen Funktionsträgern politische und sonstige Aktivitäten vorzuschlagen. Diese werden zeitlich und strukturell in der Geschäftsordnung ausgewiesen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, von unserem Büro die Ausfolgung der Satzungen, Einsicht in Protokolle oder Geschäftsunterlagen, zu verlangen.
- (5) Mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder können von unserem Vorstand die Einberufung eines „Tag der Bürgerbewegung“ verlangen. Hierzu gilt eine Vorlaufzeit von mindestens 6 Wochen. Wenn eine Dringlichkeit vorliegt kann diese Frist - je nach Machbarkeit - auch verkürzt (online Zoomkonferenz) werden.
- (6) Die Mitglieder sind bei jedem „Tag der Bürgerbewegung“ von unserem Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung unserer Partei zu informieren. Wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat unser Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben. Hierzu ist ein Antrag mittels Darlegung der Unterstützer im Präsidium einzubringen.
- (7) Die Mitglieder sind von unserem Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies im Rahmen des „Tag der Bürgerbewegung“, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8. Pflichten der Mitglieder:

- (1) Alle unsere Mitglieder sind verpflichtet, unsere Interessen und unsere in **§ 2** genannten Zwecke und Ziele nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch unser Ansehen, unsere Ziele oder der Zweck der Bürgerbewegung - DSO beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Satzungen und die Beschlüsse unserer Organe zu beachten und keine gegen sie gerichteten Aktionen durchzuführen, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien.

Sie haben auch den Zusammenhalt zu fördern und im Umgang mit den anderen Mitgliedern alles zu unterlassen, was eine konstruktive Zusammenarbeit beeinträchtigen könnte. Interne Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln.

Soweit nicht mit dem Obmann oder dem von ihm dazu Beauftragten themen- oder gebietsbezogene Ausnahmen vereinbart werden, dürfen öffentliche Erklärungen in unserem Namen nur im Einvernehmen mit dem Obmann oder dem von ihm Beauftragten abgegeben werden. Dasselbe gilt auch für alle anderen öffentlichen Aktivitäten, die uns zugerechnet werden.

- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind überdies zur pünktlichen Zahlung allfälliger vom „Tag der Bürgerbewegung“ beschlossener Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Sollten zusätzliche Bankspesen wegen Rückbuchungen entstehen, werde diese gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die Träger eines politischen Mandates (Mitglieder eines Gemeinderats, Landtags-, Bundesrats-, Nationalratsabgeordnete etc.) sowie von uns in öffentliche Gremien delegierte Persönlichkeiten sind in besonderer Weise unseren Grundsätzen verpflichtet. Sie haben insbesondere auch durch ihr Gesamtverhalten ihre Verbundenheit mit unseren in § 2 formulierten Zielen zum Ausdruck zu bringen.

§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft:

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften überdies durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.
- (3) Unser Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung (Mail od. Post) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate in Verzug gerät und binnen vier Wochen nach Erhalt einer weiteren schriftlichen Mahnung und Androhung des Ausschlusses weder den Rückstand vollständig abdeckt noch ausreichende Entschuldigungsgründe glaubhaft macht.
- (4) Außerdem kann unser Vorstand ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied wegen grober, schuldhafter und mehrfacher oder beharrlicher Verletzung seiner Pflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen.
- (5) Aus den in Abs. 4 genannten Gründen kann der Bürgertag über Antrag unseres Vorstandes auch eine Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

UNSERE ORGANE

§ 10. Unsere Organe sind der „Tag der Bürgerbewegung“, der Vorstand, der Obmann, dessen Stellvertreter und die Rechnungsprüfer. Aufgrund der Bundesländer-Erweiterung können die Organe weiter untergliedert werden.

§ 11. „Tag der Bürgerbewegung“ (Hauptversammlung) ist die Einberufung zur Versammlung aller Parteimitglieder.

- (1) Außer im Falle der Abs. 3 und 5 kann der „Tag der Bürgerbewegung“ nur aufgrund einer Einberufung durch den Obmann, dessen Stellvertreter oder den nominierten Rechnungsprüfern gültige Beschlüsse fassen.
- (2) Der ordentliche „Tag der Bürgerbewegung“ ist jedes Jahr vom Obmann, im Fall seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen.
- (3) Der Obmann, bzw. im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, hat binnen vier Wochen einen außerordentlichen Bürgertag einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand oder der Bürgertag beschließt,
 - b) mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangen,
 - c) die Rechnungsprüfer dies schriftlich verlangen,
 - d) ein Schiedsgericht oder ein ordentliches Gericht rechtskräftig beschlossen oder eine Behörde rechtskräftig verfügt hat.

Die Frist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung gemäß lit. a) bzw. am Tag, nachdem das Verlangen gemäß lit. b) oder lit. c) oder die Entscheidung gemäß lit. d) beim Obmann eingelangt ist.

- (4) Sollte weder der Obmann noch dessen Stellvertreter der Verpflichtung gemäß Abs. 3 fristgerecht nachkommen, ist jede Person, aufgrund deren Verlangens der „Tag der Bürgerbewegung“ einzuberufen gewesen wäre, dazu berechtigt, den „Tag der Bürgerbewegung“ selbst einzuberufen.
- (5) Sollte der gesamte Vorstand überhaupt oder für mehr als vier Wochen handlungsunfähig werden, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, den „Tag der Bürgerbewegung“ unverzüglich zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

Wenn auch beide Rechnungsprüfer ausfallen oder ihrer Verpflichtung zur unverzüglichen Einberufung des „Tag der Bürgerbewegung“ nicht nachkommen sollten, ist jedes Parteimitglied zur Einberufung eines „Tag der Bürgerbewegung“ zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes berechtigt.

- (6) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen „Tag der Bürgerbewegung“ sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied bekannt gegebene Postanschrift, Fax-Nummer oder E-Mail- Adresse einzuladen.

Wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder vom Einberufungstermin eines „Tag der Bürgerbewegung“ von wem auch immer tatsächlich verständigt wurden, sind Beschlüsse des „Tag der Bürgerbewegung“ auch dann wirksam, wenn dessen Einberufung mangelhaft erfolgt sein sollte.

- (7) Die Einberufung des „Tag der Bürgerbewegung“ hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn ihnen der „Tag der Bürgerbewegung“ mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.

- (8) Außer im Fall des Abs. 7 können gültige Beschlüsse nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Alle Mitglieder sind berechtigt, am „Tag der Bürgerbewegung“ teilzunehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (10) Der „Tag der Bürgerbewegung“ ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (11) Die Wahlen und die Beschlussfassungen des „Tag der Bürgerbewegung“ erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen unsere Partei aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Die Leitung des „Tag der Bürgerbewegung“ obliegt dem Obmann, bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (13) Der Vorstand hat dem Bürgertag über seine politische und organisatorische Tätigkeit, über die Vermögenslage der Partei, über die Durchführung allfälliger vom vorhergehenden „Tag der Bürgerbewegung“ gefassten Beschlüsse sowie über sonstige wichtige Vorkommnisse und Entwicklungen zu berichten.
- (14) Die Rechnungsprüfer haben dem Bürgertag die wesentlichen Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Prüfungen zu berichten.

§ 12. Dem „Tag der Bürgerbewegung“ sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (a) die Beschlussfassung über grundlegende Änderungen der Satzungen (die Einrichtung eines Delegiertensystems im Bürgertag ist jedoch Angelegenheit des Vorstandes),
- (b) die Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- (c) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge ordentlicher Mitglieder,
- (d) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- (f) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen unserer Partei und einem
- (g) oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder einem oder mehreren Rechnungsprüfern,
- (h) wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes befangen ist, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Beschlussfassung durch den Bürgertag verlangen,
- (i) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden und
- (j) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung unserer Partei.

§ 13. Der Vorstand (Bundesparteführung)

- (1) Unser Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, dem Obmann und mindestens einem Obmannstellvertreter, dem Finanzreferenten, dem Schriftführer und deren Stellvertretern. Unser Vorstand wird vom Bürgertag gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu wählen (zu kooptieren), das die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kandidaten in einen Wahlvorschlag erfüllen muss. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Beratungen weitere Personen beizuziehen, sowie ständige Beiräte einzurichten, an die er auch einen Teil seiner Aufgaben delegieren kann.
- (2) Die Funktionsperiode unseres Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Jeder dritte ordentliche „Tag der Bürgerbewegung“ hat den gesamten Vorstand neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist - auch wiederholt - zulässig. Ein außerordentlicher „Tag der Bürgerbewegung“ kann unter Beachtung des § 11 Abs. 7 und 8 ein einzelnes Vorstandsmitglied seines Amtes entheben oder ebenfalls den gesamten Vorstand neu wählen.
- (3) Der Vorstand sowie ein Viertel der ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, einen Vorschlag für die Wahl unseres gesamten Vorstandes einzubringen. Sollte im ersten Wahlgang kein Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreichen, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, an dem nur mehr jene Wahlvorschläge teilnehmen, auf die im vorangegangenen Wahlgang die höchste und die zweithöchste Anzahl der Stimmen entfallen ist.

Dieser Vorgang ist erforderlichenfalls so oft zu wiederholen, bis ein vorgeschlagener Vorstand mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt wird.

- (4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an alle übrigen Vorstandsmitglieder - im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an den zu diesem Zweck und zur Wahl eines neuen Vorstandes einberufenen „Tag der Bürgerbewegung“ - zu richten.

Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Einlangen der Rücktrittserklärung bei den verbleibenden Vorstandsmitgliedern, bzw. mit dem Ende des zum Zwecke seiner Bekanntgabe und einer Vorstandsneuwahl einberufenen Bürgertages.

- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, per E-Mail oder vorab mündlich einberufen. Ist auch dieser verhindert und sind Angelegenheiten zu entscheiden, deren weiterer Aufschub unserer Partei schaden könnte, darf der Vorstand von jedem seiner Mitglieder einberufen werden. § 11 Abs. 7 und 8 gelten sinngemäß.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, sofern der Vorstand nicht ein anderes Mitglied dazu bestimmt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.
- (9) Mitglieder des Vorstandes sind von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen,
 - (a) in Angelegenheiten, in denen sie selbst, ihr Ehepartner oder eine Person, mit der sie in Lebensgemeinschaft leben, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind,
 - (b) in Angelegenheiten ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen,
 - (c) in Angelegenheiten, in denen sie als Beauftragte oder Bevollmächtigte eines Beteiligten bestellt waren oder noch bestellt sind oder,
 - (d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

§ 14. Aufgaben des Vorstands:

- (a) die Beschlussfassung über den Voranschlag und (nach Entgegennahme eines Berichts der Rechnungsprüfer) über den Rechnungsabschluss,
- (b) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen unserer Partei und einem Mitglied des Vorstandes oder einem Rechnungsprüfer, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des „Tag der Bürgerbewegung“ fällt,
- (c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen aller Art, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Beschlussfassung durch den „Tag der Bürgerbewegung“ vorbehalten sind,
- (d) unbeschadet des Rechts zur ersatzweisen Einberufung gemäß § 11 Abs. 4, die Vorbereitung und Einberufung des „Tag der Bürgerbewegung“,
- (e) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, sofern nicht digital gezeichnet,
- (f) die Einrichtung oder Anerkennung von Orts-, Regional-, Themen- oder sonstigen Gruppen als Organisationen unserer Partei, die einvernehmliche Umstrukturierung oder Auflassung solcher Gruppen sowie die Aufkündigung der innerparteilichen Zusammenarbeit mit solchen Gruppen,
- (g) der Beitritt unserer Partei zu anderen Parteien, zu Vereinen, Gesellschaften oder sonstigen Gemeinschaften aller Art,
- (h) die Beschlussfassung über alle unsere Wahlvorschläge,
- (i) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und der Abschluss von Leasingverträgen über unbewegliche Sachen,
- (j) die Auflösung von Rücklagen,
- (k) die Aufnahme und Gewährung von Krediten, die Gewährung von verlorenen Zuschüssen, in einer Maximalhöhe von 15.000,- €. Übersteigt der Betrag diesen Richtwert, muss der gesamte Vorstand informiert werden. In einer außerordentlichen Vorstandssitzung erfolgt dann die Beschlussfassung.
- (l) Angelegenheiten, die ihm vom Obmann zur Entscheidung vorlegt werden und
- (m) Angelegenheiten, die der Vorstand an sich zieht.

Der Vorstand hat allfällige von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.

§ 15. Aufgaben des Obmanns:

- (1) Der Obmann wird in der Regel dadurch bestellt, dass er in einem vom „Tag der Bürgerbewegung“ gewählten Wahlvorschlag als Obmann benannt wurde. Sollte ein auf diese Weise bestellter Obmann aus dem Vorstand ausscheiden, wählt der Vorstand, nach seiner Ergänzung (§ 13 Abs. 1) aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen neuen Obmann.
- (2) Dem Obmann obliegt die Leitung unserer Partei. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte, ist aber berechtigt, andere Personen entweder mit einzelnen ihm obliegenden Aufgaben oder mit bestimmten, ihrer Art nach beschriebenen Angelegenheiten zu beauftragen und zu bevollmächtigen.
- (3) Der Obmann vertritt unsere Partei nach außen. Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen, durch die unsere Partei verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sofern nicht wegen der Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit die mündliche Form üblich ist. Schriftstücke sind vom Obmann zu unterzeichnen. Liegt ihnen ein Beschluss des Vorstandes oder des „Tag der Bürgerbewegung“ zugrunde, so ist darauf Bezug zu nehmen. In diesen Fällen ist das Schriftstück vom Obmann und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen.
- (4) Sofern dies zur Abwehr möglicher Schäden oder sonstiger Nachteile unserer Partei erforderlich ist, hat der Obmann das Notwendige sofort zu veranlassen, ohne den Beschluss des sonst zuständigen Organs einzuholen oder abzuwarten. Dabei hat der Obmann der Entscheidung des zuständigen Organs so wenig wie möglich vorzugreifen. In diesen Fällen hat der Obmann dafür zu sorgen, dass das zuständige Organ unverzüglich mit der betreffenden Angelegenheit befasst wird und entweder seine Vorgangsweise genehmigt oder eine Korrekturmaßnahme beschließt.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz beim „Tag der Bürgerbewegung“ und im Vorstand. Ihm obliegt auch in erster Linie die Information der Mitglieder über die Tätigkeit, die Vermögenslage und den geprüften Rechnungsabschluss.

§ 16. Aufgaben des Obmann-Stellvertreters

Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein von ihm nominierter Stellvertreter. Diesem kommen für die Zeit der Verhinderung des Obmanns dieselben Rechte und Pflichten zu, wie dem Obmann.

§ 17. Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer führt die Protokolle des „Tag der Bürgerbewegung“ und des Vorstandes.

§ 18. Aufgaben des Finanzreferenten

Dem Finanzreferenten obliegt im Einvernehmen mit dem Obmann die Führung der Finanzgebarung unserer Partei. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die laufenden Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, Forderungen und Verbindlichkeiten so geführt werden und das Rechnungswesen so organisiert und gepflegt wird, dass die Vermögens- und Finanzlage unserer Partei rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist.

Innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende eines jeden Kalenderjahres hat der Finanzreferent dem Vorstand einen Rechnungsabschluss vorzulegen, aus dem die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Kalenderjahrs und die Vermögenslage unserer Partei zum Ende des letzten Kalenderjahres ersichtlich sind.

Außerdem hat er dem Vorstand jährlich einen Voranschlag so rechtzeitig vorzulegen, dass der Vorstand den Voranschlag vor Beginn eines jeden Kalenderjahres beraten und beschließen kann.

§ 19. Aufgaben der Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer, die ordentliche Mitglieder der Bürgerbewegung DSO sein müssen, werden vom Bürgertag jeweils gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist – auch wiederholt – möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen außer dem „Tag der Bürgerbewegung“ keinem Organ unserer Partei angehören.

Sollte ein Rechnungsprüfer ausfallen oder zurücktreten, hat der andere Rechnungsprüfer hierfür einen vorläufigen Ersatz zu bestimmen. Sollten beide Rechnungsprüfer ausfallen oder zurücktreten, hat der Vorstand zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die ihre Funktion ausüben, bis der Bürgertag neue Rechnungsprüfer bestellt.

(2) Die Rechnungsprüfer haben den vom Finanzreferenten erstellten Rechnungsabschluss innerhalb eines Monats:

- (a) auf Übereinstimmung mit den Aufzeichnungen und den sonstigen Bestandteilen des Rechnungswesens,
- (b) auf Übereinstimmung mit dem Voranschlag, mit allfälligen Vorstandsbeschlüssen,
- (c) den Statuten und den Zweckbeschränkungen der Zuschüsse und Förderungen,
- (d) auf rechnerische Richtigkeit sowie,
- (e) auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu überprüfen.

(3) Alle Organwalter unserer Partei haben den Rechnungsprüfern alle von ihnen geforderten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Rechnungsprüfer sind auch sonst jederzeit berechtigt, die Aufzeichnungen, Unterlagen und die sonstige Finanzgebarung in jede Richtung hin zu überprüfen.

- (5) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand unverzüglich sowie dem Bürgertag über das Ergebnis ihrer Tätigkeit zu berichten und darin insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und des Rechnungsabschlusses sowie die statutengemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für die finanzielle Lage unserer Partei aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, Forderungen oder Verbindlichkeiten und auf allfällige Insichgeschäfte (§ 14 Abs. 1 lit. b) ist besonders einzugehen.
- (6) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden, das Rechnungswesen oder die Finanzgebarung der Partei betreffenden Pflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung eines „Tag der Bürgerbewegung“ zu verlangen. Sollte der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb der Frist des § 11 Abs. 4 nachkommen, haben die Rechnungsprüfer selbst einen Bürgertag einzuberufen.

Landes, Orts-, Regional-, Themen-, Klein - oder sonstige Gruppen:

§ 20. Der Vorstand kann Landes, Orts- sowie kommunale Kleingruppen (kommunale Kleingruppen, sogenannte „Stützpunkte“) einrichten oder bestehende Gruppen als Organisationen unserer Partei anerkennen. Dabei ist auch festzulegen, inwieweit diese Gruppen berechtigt sind, im Namen unserer Partei öffentliche Erklärungen abzugeben bzw. als Organisation unserer Partei öffentlich aufzutreten. Der Vorstand kann diese Berechtigung jederzeit einschränken oder zur Gänze zurücknehmen.

Diese Gruppen sind berechtigt, sich autonome Geschäftsordnungen zu verleihen, die den Zielen unserer Partei nicht widersprechen dürfen. Satzungsbestimmungen, die die Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern und Organen unserer Partei regeln, sind zwischen dem Vorstand und den Vertretern der Gruppe abzustimmen. Der Vorstand kann die innerparteiliche Zusammenarbeit mit solchen Gruppen jederzeit aufkündigen. Das selbe Recht steht auch den Gruppen zu.

Die Ortsgruppe stellt als kleinste selbständige Einheit die tragende Säule der DSO Bürgerbewegung - die souveräne Opposition dar. Sie bestimmt auf demokratische Weise - und in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln - die Politik vor Ort; sie trifft Entscheidungen, die für das politische Leben in den Gemeinden wichtig sind.

Die Ortsgruppe setzt sich aus ihren Mitgliedern zusammen. Organe der Ortsgruppe sind der Ortsausschuss (wird von den Mitgliedern gewählt) sowie der Ortsobmann bzw. die Ortsgruppen Obmann/Obfrau (wird vom Mitgliedern gewählt).

Zu den Aufgaben zählen:

- Monatliche Stammtische, mit Rückmeldung an die Bezirksleitung oder Vorstand
- Organisation von Mitgliedsdaten, Sitzungsprotokolle, Buchführung der Spendenkassa, Planung von Projekten, Einteilung von Projektgruppen
- Organisation von Ortsgruppen Wahlen
- Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Kommunikation mit den Gemeinderäte

- Fraktionsbesprechungen
- Gemeinsamer Besuch gesellschaftlicher Veranstaltungen in der Gemeinde
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Gemeinsames Anstoßen auf Erfolge, Geburtstage, Familienzuwachs...
- Gemeinsamer Besuch von Landesveranstaltungen
- Wanderungen mit Partnern und Familien

§ 20.1. Ortsgruppen Obmann/Obfrau Leitung

a.) Allgemeines; Funktionäre sind Parteimitglieder, die eine Funktion in der DSO oder einer ihrer Teilorganisationen nach den Bestimmungen dieses Statuts ehrenamtlich ausüben, und jene hauptberuflichen Mitarbeiter, deren Funktionen in den Statuten vorgesehen sind.

b.) Funktionserwerbung, Funktionsausübung; Eine Parteifunktion wird durch Wahl oder Bestellung erworben. Die Wahl eines Ortsgruppen Obmann/Obfrau ist bei sonstiger Ungültigkeit schriftlich und geheim durchzuführen.

c.) Jede Parteifunktion ist persönlich auszuüben,

d.) Ist ein Funktionär kurzzeitig verhindert, seine Funktion als Mitglied eines Kollegialorgans auszuüben, findet keine Vertretung statt. Bei voraussichtlich mehr als 14-tägiger Verhinderung nimmt der vorgesehene Stellvertreter seine Aufgaben wahr. Ist ein solcher Stellvertreter nicht vorhanden, wird ein Funktionär auf Zeit von der betreffenden Parteileitung entsandt.

e.) Ist infolge besonderer Umstände die Einsetzung einer ständigen Vertretung (geschäftsführenden Funktionärs) notwendig, beschließt dies die betreffende Parteileitung auf Antrag des zu vertretenden Funktionärs mit Zweidrittelmehrheit unter gleichzeitiger Festlegung der Zuständigkeiten und näherer Regelung des Zusammenwirkens.

§ 20.2. Ortsgruppen Beschreibung

Alle Mitglieder einer oder mehrerer Gemeinden oder des Teiles einer Gemeinde bilden die Ortsgruppe. Voraussetzung für eine Anerkennung als Ortsgruppe ist eine Mindestmitgliederzahl von zehn Personen.

Ortsgruppe (>10 Personen)

Alle Mitglieder einer Region (eine oder mehrere Gemeinden) bilden die Ortsgruppe. Voraussetzung für eine anerkannte Ortsgruppe ist eine Mitgliederzahl von mind. 10 Personen.

§ 20.3. Einberufung Ortsgruppen Parteitag

- a.) Der Ortsparteitag wird über Beschluss des Ortsparteivorstandes vom Ortsparteiobmann in der Regel jährlich, mindestens aber vor Ablauf der Funktionsperiode einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- b.) Auf schriftliches Verlangen von einem Viertel der Parteimitglieder ist der Ortsparteitag vom Ortsparteiobmann binnen vier Wochen einzuberufen.
- c.) Zusammensetzung; Alle im Bereich einer Ortsparteiorganisation (angeschlossene Stützpunkte) wohnhaften Parteimitglieder bilden den Ortsparteitag und sind bei diesem stimmberechtigt.

§ 20.4. Dem Ortsparteitag obliegen:

- a) die Wahl des Ortsparteiobmannes und seiner Stellvertreter
- b) die Wahl des Ortsparteifinanzreferenten
- c) die Wahl von zwei Ortsparteifinanzprüfern
- d) die Beschlussfassung über den der Gemeindeparteileitung oder dem Vorstand vorzulegenden politischen Rechenschaftsbericht
- e) die Beschlussfassung über den Prüfungsbericht der Ortsparteifinanzprüfer nach Anhörung des zusammenfassenden Prüfberichts und der Anträge der Finanzprüfer
- f) die Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen

§ 20.5. Einberufung Ortsparteivorstand:

- (1) Der Ortsparteivorstand wird in der Regel vierteljährlich vom Ortsparteiobmann einberufen und tagt unter seinem Vorsitz.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von einem Drittel der Mitglieder ist der Ortsparteivorstand vom Ortsparteiobmann binnen zwei Wochen einzuberufen.

§ 20.6. Zusammensetzung Ortsparteivorstand:

Dem Ortsparteivorstand gehören mit beschließender Stimme an:

- a) der Ortsparteiobmann
- b) bis zu sechs Stellvertreter
- c) die Ortsobleute der Teilorganisationen
- d) der Ortsparteifinanzreferent
- e) weitere vom Ortsparteivorstand für spezifische Fachbereiche zu bestellende Referenten
- f) die Gemeinderäte der DSO, die im Bereich der Ortsparteiorganisation ihren Wohnsitz haben
- g) sofern in der betreffenden Ortsparteiorganisation Sprengel eingerichtet sind, die jeweiligen Sprengelleiter

§ 20.7. Aufgaben

Dem Ortsparteivorstand obliegen:

- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) die Prüfung und Vorbereitung von Anträgen an die Gemeindeparteileitung sowie die Formulierung von Anträgen für den Gemeindeparteitag
- c) die Ausarbeitung von Vorschlägen in allen Besetzungsfragen betreffend die Ortsparteiorganisation und Weitergabe derselben an die Gemeindeparteileitung
- d) die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder im Ortsparteibereich
- e) die Festlegung der Sprengel und Bestellung der Sprengelleiter im Einvernehmen mit der Gemeindeparteileitung

§ 20.8. Sprengel

(1) Innerhalb der Gemeinde-(Stadt-) oder Ortsparteiorganisation sollen Sprengel eingerichtet werden, die sich mit den Sprengeln für die Wahlen in allgemeine Vertretungskörper decken sollen.

(2) Zur Durchführung der Parteiarbeit in den Sprengeln werden Sprengelleiter vom Gemeinde-(Stadt-)Partei Vorstand nach Vorschlägen des zuständigen Ortsparteivorstandes bestellt.

(3) Der Sprengelleiter besorgt die politische Betreuung der im Sprengel wohnenden Parteimitglieder (Inkasso, Hausbesuche, Verteilaktionen etc.).

Das Schiedsgericht:

§ 21. Für alle aus der Parteizugehörigkeit entstehenden Streitigkeiten mit einem anderen Mitglied oder mit der Partei oder einem Organ der Partei unterwerfen sich die Mitglieder einem Schiedsgericht, für welches die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO idgF gelten.

FREIWILLIGE AUFLÖSUNG

§ 22. (1) Die freiwillige Auflösung unserer Partei kann nur durch den „Tag der Bürgerbewegung“ und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Dieser Bürgertag hat auch – sofern unsere Partei zu diesem Zeitpunkt noch über Vermögen verfügt – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat er einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven allenfalls verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Das Vermögen darf nur an eine Partei, an eine gemeinnützige Einrichtung oder an eine sonstige rechtsfähige Gruppe übertragen werden, die eine Verwendung dieses Vermögens im Sinne der Zwecke und Ziele unserer Partei erwarten lässt und dem auch im Vorfeld schriftlich zustimmt.

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEDEUTUNG

§ 23. Personenbezogene Begriffe in diesem Statut haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden. Die Gender-Richtlinien werden nur in einer kleinen und unvollständigen Weise zur Anwendung gebracht. Trotzdem werden dadurch keinerlei diskriminierende Absichten verfolgt.

BEILAGE 1: PARTEI-PROGRAMM DSO BÜRGERBEWEGUNG

Gesamte Inhalte aus unserem Parteiprogramm, Vorstand und Mitgliedschaften – siehe Webseite: www.die-souveraene-opposition.at

Stand 23.05.2023

Vorstandsmitglieder:

Konstantin Haslauer
Funktion Bundespartei Obmann
Geb. Datum 19.01.1967
Haid 44/9
A - 4190 Bad Leonfelden

Bernadette Lukschal
Funktion Bundespartei Obfrau
Geb. Datum 20.01.1977
Haid 44/9
A - 4190 Bad Leonfelden

Axel Oberth Windisch
Funktion: Finanzreferent
Geb. Datum: 23.12.1966
Riegersdorf 71
A - 8264 Großwilfersdorf

Marlies Thaler
Funktion: Stellv. Finanzreferent
Geb. Datum: 12.05.1973
Bahnweg 5
A - 8770 St. Michael in Oberst.

Karin Oberth Windisch
Funktion: Schriftführerin
Geb. Datum 18.01.1985
Riegersdorf 71
A - 8264 Großwilfersdorf

Veronika Guggenberger
Funktion: Stellv. Schriftführerin
Geb. Datum: 20.12.1954
9800 Spittal an der Drau